

Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung'

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317 ff.), hat der Senat der Universität Tübingen am __.__.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' als B.A.-Hauptfach der Prüfungs- und Studienordnung für die neophilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am __.__.2010 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele
 - § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- II Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen
 - § 5 Vorkenntnisse
- III Organisation des Studiums und der Lehre**
 - § 6 Studiumumfang
 - § 7 Bereiche, Module, Veranstaltungen
- IV Orientierungsprüfung**
 - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V Zwischenprüfung**
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI Bachelorprüfung**
 - § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- VII Schlussbestimmung**
 - § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Der Studiengang 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' führt jüngste Erkenntnisse aus der Linguistik, der Spracherwerbsforschung, der Psychologie, der Neurologie und der Pädagogik zusammen und macht sie für die Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache nutzbar. Gerade in diesem Bereich benötigt die Gesellschaft in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Institutionen dringend spezifisch ausgebildetes Personal. Um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund adäquat in ihrer Sprachentwicklung zu fördern, bedarf es neben sprachlichen (phonologischen, semantischen, morphologischen, syntaktischen, pragmatischen, typologischen) und entwicklungspsychologischen Kenntnissen auch Kompetenzen im Umgang mit diagnostischen Verfahren zur Bestimmung des Sprachstands und seiner Entwicklung sowie Kenntnisse über Erwerbsverläufe im frühen Zweitspracherwerb und über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Spracherwerbs.

Der Studiengang vermittelt dieses Wissen in enger Verzahnung von Theorie und Praxis. Er ist so konzipiert, dass zunächst das sprachwissenschaftliche Fundament gelegt wird. Hierauf aufbauend werden sprachanalytische Fähigkeiten bezogen auf verschiedene Spracherwerbsszenarien weiter entwickelt. Um auch die Herkunftssprachen in einen gesamtheitlichen Sprachförderprozess einbeziehen zu können, werden die Studierenden anhand verbreiteter Migrantensprachen (insb. Türkisch, Russisch) an sprachtypologische Analysen herangeführt. Parallel zu den linguistischen Inhalten wird in den ersten beiden Studienjahren ein breites kognitionswissenschaftliches Grundlagenwissen vermittelt. Im zweiten und dritten Studienjahr finden als Voraussetzung für die diagnostische Tätigkeit Veranstaltungen zur Methodik und Statistik statt. Im letzten Drittel des Studiums erwerben die Studierenden das nötige Fachwissen, das methodische Handwerkszeug und das didaktische Know-how, um eine altersgerechte Sprachförderung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. In zwei mehrwöchigen, wissenschaftlich begleiteten Praktika haben sie die Gelegenheit ihre Fähigkeiten in hiesigen Bildungseinrichtungen unter Beweis zu stellen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' wird im Rahmen eines Kombinations-Bachelorstudiengangs ausschließlich als Hauptfach angeboten. Er ist mit folgenden Nebenfächern kombinierbar: Erziehungswissenschaften, Germanistik, Internationale Literaturen, Computerlinguistik. Der Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

- (1) Im Studiengang 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' werden Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:
 - Vorlesungen
 - Tutorien
 - Übungen
 - Proseminare
 - Hauptseminare
 - Kolloquien
- (2) Im 2. und 3. Studienjahr absolvieren die Studierenden zwei Praktika in den Bereichen Sprachdiagnostik und Sprachförderung. Diese werden durch Supervision und Kolloquien wissenschaftlich begleitet. Die Praktikumsleistungen können als Schlüsselqualifikation im Umfang von 16 LP angerechnet werden.

§ 5 Vorkenntnisse

Das Studium erfordert gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren Fremdsprache.

III Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Studienumfang

- (1) Es handelt sich um einen Kombinations-Bachelorstudiengang (Hauptfach + Nebenfach) im Umfang von 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium des Faches 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' als *Hauptfach* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. 12 der 100 Leistungspunkte sind für die Bachelorarbeit vorgesehen.
- (3) Zusätzlich zu den Modulleistungen sind berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. Die zwei im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Praktika decken bereits 16 Leistungspunkte ab.
- (4) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie über die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.
- (5) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 - Abstract/Essay (5 Seiten); Diagnostik/Fallanalyse (5 Seiten); Kurzreferat; wöchentliche Übungsaufgaben -> 1 LP
 - Umfangreiche Analyseaufgabe; Praktikumsbericht (10 Seiten); Sprachförderkonzept (10 Seiten); Referat; Klausur -> 2 LP
 - Hausarbeit (15 Seiten) -> 3 LP

§ 7 Bereiche, Module, Veranstaltungen

Bereiche	Module	Veranstaltungen	LP
Linguistik (L)	Basismodul L	Einführung in die Sprachwissenschaft (VL, PS/Tutorium)	9
	Aufbaumodul L	Deutsche Grammatik (VL, PS/Tutorium)	9
Sprachentwicklung (SE)	Basismodul SE	Erstspracherwerb I (VL, HS) Zweitspracherwerb I (VL, HS)	12
	Aufbaumodul SE	Psychologische und neurologische Aspekte der SE (VL) Erstspracherwerb II (HS) Zweitspracherwerb II (HS)	12
Kontrastive Sprachbetrachtung (KS)	Basismodul KS	Sprachtypologie (HS, Übung)	5
	Aufbaumodul KS	Kontrastive Sprachbetrachtung: Deutsch - Türkisch/Russisch/... (HS, Übung)	5
Sprachdiagnostik (SD)	Basismodul SD	Methoden zur Datenerhebung (VL) Statistische Verfahren (VL, Übung) Diagnostik I (VL, Übung)	12
	Aufbaumodul SD	Diagnostik II (HS, Übung)	6
Sprachförderung (SF)	Basismodul SF	Pädagogische Grundlagen (VL) Frühkindliche Sprachförderung (HS)	6
	Aufbaumodul SF	Sprachförderung Primarstufe (HS) Sprachförderung Sekundarstufe (HS)	9
	BA-Arbeit	Forschungskolloquium	12+3
			100

Praxis/ Schlüsselqualifikationen	Praktikum 1 (120 Stunden)	inklusive Kolloquium	4+3
	Praktikum 2 (180 Stunden)	inklusive Kolloquium	6+3
weitere Schlüsselqualifikationen			4
			20

WiSe 1	SoSe1	WiSe 2	SoSe 2	WiSe 3	SoSe 3
Basis L (9 LP)	Aufbau L (9 LP)				
Basis SE (6 LP)	Basis SE (6 LP)	Aufbau SE (6 LP)	Aufbau SE (6 LP)		
	Basis KS (5 LP)	Aufbau KS (5 LP)	Basis SD (12 LP)	Aufbau SD (6 LP)	
				Basis SF (6 LP)	Aufbau SF (9 LP)
					BA-Arbeit / FK (12 LP + 3 LP)
		Praktikum 1	Praktikum 2		

IV Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen:

- Basismodul Linguistik
- Aufbaumodul Linguistik
- Basismodul Sprachentwicklung
- Basismodul Kontrastive Sprachbetrachtung

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium gewachsen sind und dass sie insbesondere die linguistischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:
 - Basismodul Linguistik
 - Aufbaumodul Linguistik
 - Basismodul Sprachentwicklung
 - Basismodul Kontrastive Sprachbetrachtung

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind

- (i) die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung und
- (ii) die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und nun über ein breites linguistisches, spacherwerbstheoretisches, entwicklungspsychologisches sowie methodisches Wissensrepertoire verfügen, um im dritten Studienjahr fundierte Sprachförderkonzepte entwickeln, anwenden und evaluieren zu können.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachentwicklung
- Aufbaumodul Kontrastive Sprachbetrachtung
- Basismodul Sprachdiagnostik

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind

- (i) die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung und
- (ii) die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die B.A.-Prüfung findet studienbegleitend statt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende belegen, dass er in kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur und verschiedenen Datentypen selbständig einer wissenschaftlichen Fragestellung nachgehen kann. (Weitere Ausführungen zur Bachelorarbeit unter § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(3) Die Gesamtnote für das Hauptfach setzt sich folgendermaßen aus den Durchschnittsnoten der einzelnen Studienbereiche zusammen:

- | | |
|--|-----|
| ▪ Bereich Linguistik (2/3) / Bereich Kontrastive Sprachbetrachtung (1/3) | 20% |
| ▪ Bereich Sprachentwicklung | 20% |
| ▪ Bereich Sprachdiagnostik | 20% |
| ▪ Bereich Sprachförderung | 20% |
| ▪ Bachelorarbeit | 20% |

VII Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Prof. Dr. Bernd Engler